

Komplextherapie, psychiatrische und psychosomatische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren, integrierte Versorgung, sozialmedizinische Nachsorge

Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen richtet sich nach § 24 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

1. Was ist unter diesen Behandlungsformen zu verstehen?

Diese Behandlungen werden regelmäßig auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen Leistungserbringerinnen bzw. Leistungserbringern und den Kostenträgern, überwiegend aus dem Bereich der Sozialversicherung, durchgeführt.

Eine Komplextherapie ist eine aus verschiedenen, sich ergänzenden Teilen zusammengesetzte Therapie spezifischer Krankheitsbilder und wird von einem interdisziplinären Team erbracht. Charakteristisch für alle diese Behandlungsformen ist, dass neben der ärztlichen Behandlung und/oder Begleitung auch andere Personen aus den medizinisch-fachlichen Bereichen, wie z. B. Psychotherapeuten, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten, in einer vertraglich vereinbarten Form an der Behandlung eines Krankheitsbildes beteiligt sind.

2. Welche Beispiele gibt es hierfür?

Zu diesen Therapiebereichen gehören beispielsweise Diabetikerschulungen, Asthmaschulungen, ambulante Entwöhnungstherapien, ambulante Tinnitustherapien, ambulante kardiologische Therapien, Adipositas-schulungen sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen. Im Bereich der Kinderheilkunde könnte, bei komplexen Krankheitsbildern, Entwicklungsstörungen o. ä., eine Vorstellung bei einem sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) erfolgen. Für den Bereich psychiatrischer Erkrankungen wäre eine Kontaktaufnahme mit einer psychosomatischen/psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) möglich. Soziotherapien und psychische Krankenpflege oder stationäre Aufenthalte in Privatkliniken zählen allerdings nicht hierzu.

Darüber hinaus sind auch Leistungen der sozialmedizinischen Nachsorge für chronisch Kranke oder schwerst-kranke Personen, die das 14., in besonders schwerwiegenden Fällen das 18. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben, beihilfefähig. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Maßnahmen im Anschluss an einen Aufenthalt in einem zugelassenen Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zur Verkürzung des stationären Aufenthalts oder der Sicherung der anschließenden ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind.

3. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Mit den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu den vorgenannten Behandlungsformen, überwiegend auf Grundlage des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), wird auch die Vergütung dieser Leistungen festgelegt. Soweit die Vergütung auf Grundlage des SGB V mit einem Kostenträger der Sozialversicherung, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung, oder einem Beihilfeträger vereinbart wurde, so werden diese Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt.

4. Welche Eigenbehalte fallen an?

Da die Abrechnung regelmäßig in Form eines Pauschalbetrages erfolgt, bemisst sich die Beihilfe in Höhe des Beihilfebemessungssatzes.

Eigenbehalte oder Kürzungsbeträge werden von diesen Pauschalbeträgen nicht abgezogen. Soweit außerhalb der pauschal in Rechnung gestellten Leistungen weitere Leistungen notwendig bzw. verordnet werden (z. B. Arzneimittel, Heilbehandlungen) so richtet sich die Beihilfefähigkeit nach der für diese Aufwendungen ergangenen Vorschrift.

Die dann für diese Aufwendungen anfallenden Eigenbehalte, z. B. Eigenbehalt bei Arzneimitteln, Differenzbetrag zwischen beihilfefähigem Höchstbetrag für ein Arzneimittel oder eine Heilbehandlung und dem tatsächlich in Rechnung gestellten Betrag, sind den zu diesen Aufwendungen gesonderten Merkblättern zu entnehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.